

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbürg.

Postfachkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Kreissprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die hier gespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbürg.

No. 57.

Dienstag, den 15. Mai 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

## Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme wiederholte Bestandsaufnahme und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennerzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Reichskriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai in Kraft.

§ 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft, auch können die verschwiegenen Angaben im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher nicht zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Buttermolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 17. 15. R. R. A. (betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R. R. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

#### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Buttermolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschläffen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischerohren, eiserne Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaishepumpe, der Spiritusfühler, die Vorlage, die Refuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
  - a) landwirtschaftliche Brennereien,
  - b) Obstbrennereien,
  - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
  - d) gewerbliche Brennereien,insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);
2. Biskuit- und Zuckfabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenz-, Kognat-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholarektifizier- und Reinigungsanstalten;
4. Frucht- und Limonadenfabriken.

§ 5.

#### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall- und Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

#### § 7.

### Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

**Betriebe der Gruppe A** (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

**Betriebe der Gruppe B** (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall der Metallmobilmachungsstelle angegeben werden.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

#### § 8.

### Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
  - für das Kilogramm Kupfer . . . . . 3,75 M.
  - für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . . . . . 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
  - für das Kilogramm Kupfer . . . . . 3,50 M.
  - für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . . . . . 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

#### § 9.

### Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

#### § 10.

### Freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennereigeräte und richtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

**Kühlvorrichtungen**, insbesondere Kühlschlangen (Kühlmaschinen und Gärbottichkühler); Veriefelungskühler, Kühlflaschen, Kühltische, Kühltische, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zangen- und Röhrenkühler u. dgl.

**Gefäße** und Auskleidungen derselben, insbesondere Rührgefäßgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenrannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

**Brennereiaraturen**, insbesondere Rohrleitungen, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 M. für 1 kg Kupfer,

2,25 M. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände den angegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als vorgenannte sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht genommen.

#### § 11.

### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Zeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. Main, 15. Mai 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps

## Bekanntmachung.

Nr. G. 1600/3. 17. R. R. N.

### betreffend Bestandeserhebung von Weidenstöcken, Weidenschienen u. Weidenrinden vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des krieglichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratsbuchungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), unterbunden werden.

#### § 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

#### § 2.

### Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, mit der Aufschrift: Weidenbestandsaufnahme zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

#### § 3.

### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder ans

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager einzurichten oder zu führen unterläßt.

ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen  
laufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen, die Weiden auf dem Stoch haben.  
Borräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

#### § 4.

##### Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

#### § 5.

##### Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums SW 11, Königsgräber Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ mit deutlicher Unterschrift und gewerblicher Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Abteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Urschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

#### § 6.

##### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Veranlassung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Auftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Führung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 7.

##### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königsgräber Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

#### § 8.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.  
Frankfurt a. M., den 15. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

## Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 27. R. R. A.,

Betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 13), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 Uebergang der vollziehenden Gewalt auf Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 4. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 1. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183\*), ferner der Be-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Strafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 um den Betrag, um den der Mindestbetrag zehn tausend Mark überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehn tausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

lanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. Sept. 1916 (R.-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkten zur allgem. Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind\*\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen aller vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

#### § 2.

##### Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

#### § 3.

##### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 4.

##### Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brisettieren,
- b) an das Rhein-Westfälische Kohlen-Syndikat zur Weiterverteilung für Brisettierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- g) an Inhaber von Freigabescheinen, die von der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1-3, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

#### § 5.

##### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Brisettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Becherzeugern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H. Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

h) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4 g) erteilt worden ist.

#### § 6.

##### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

#### § 7.

##### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

#### § 8.

##### Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röhner Straße 1-4, einzusenden.

#### § 9.

##### Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mk. für 100 kg frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pfg. für 199 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mk. für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pfg. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

#### § 10.

##### Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röhner Straße 1-4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

#### § 11.

##### Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1917.

**Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.**

**Betrifft: Belohnung aus Anlaß der Wiederergreifung geflüchteter Kriegsgefangener.**

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine

##### Geldbelohnung

vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden: Karl Bauer Arbeiter b. Feinr. Bauer (Invalide) in Rennerod.

Frankfurt a. M., den 27. April 1917.

**Stellvertr. Generalkommando des 18. Armee-korps.**

##### An die Herren Bürgermeister in

Urschöfen, Villheim, Elsoff, Emmerichenhain, Ewighausen, Gemünden, Girkelroth, Girod, Goldhausen, Gudheim, Härtlingen, Halbs, Hellenhahn-Schb. Hergenroth, Hershbach, Irntraut, Kollbingen, Kuhnshöfen, Meudt, Molsberg, Niedererbach, Rister-Möhrendorf, Oberahr, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Ober-sain, Rennerod, Ruppach, Salz, Seel, Steinfrenz, Westernohe, Zehnhausen, b. A. Zehnhausen b. W.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 20. 4. d. Js. Kreisbl. 48. betr. Kriegsehrung und Kriegergräberfürsorge wird binnen 24 Stunden nunmehr erwartet.

Westerburg, den 14. Mai 1917.

**Der Landrat.**

##### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr.: Die unbefugte anderweite Beurlaubung beurlaubter Soldaten.**

Wie zu meiner Kenntnis gekommen ist, haben einzelne Bürgermeister den in der Heimat befindlichen beurlaubten Soldaten Urlaubspässe zum Aufenthalte in den benachbarten Provinzen auf einige Tage ausgestellt. Hierzu sind Sie nicht befugt. Ich ersuche daher, diesen Leuten in Zukunft aufzugeben sich mit dergleichen Anträgen an das Rgl. Bezirks-Kommando Limburg zu wenden.

Westerburg, den 7. Mai 1917.

**Der Landrat.**

## Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) vom 5. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

### Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) werden wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer IV eingefügt:  
IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, bis zu zwei Zusatzseifenarten für den Bezug von R. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, denen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette nach näherer Weisung des Reichskanzlers Waschmittel besonders zuteilt,
2. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### § 6a

Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise

1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

|    |                         |      |     |                 |
|----|-------------------------|------|-----|-----------------|
| a) | 58 und mehr vom Hundert | 8,00 | Mk. | für 1 Kilogramm |
| b) | 50 bis 57               | 7,20 | "   | "               |
| c) | 40                      | 49   | "   | "               |
| d) | 30                      | 39   | "   | "               |
| e) | 20                      | 29   | "   | "               |
| f) | unter 20                | 1,30 | "   | "               |

2. bei Feinseife, mit Ausnahme von R. A. Seife, einschließlich Packung 12 Mk. für 1 Kilogramm,

3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von

|    |                         |      |     |                 |
|----|-------------------------|------|-----|-----------------|
| a) | 38 und mehr vom Hundert | 5,20 | Mk. | für 1 Kilogramm |
| b) | 30 bis 37               | 4,40 | "   | "               |
| c) | 20                      | 29   | "   | "               |
| d) | 10                      | 19   | "   | "               |
| e) | unter 10                | 0,85 | "   | "               |

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend den Mindergrößen geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

### Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1917.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich**

##### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr. Beschlagnahme von Bleichschutulanlagen und von zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich Kupferner Dachrinnen Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen sowie einschließlich der an Bleichschutulanlagen befindlichen Platinenteile.**

Durch Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. v. 9. 3. 1917 abgedruckt in der Beilage zu Nr. 30 des Kreisblattes ist die Enteignung von Kupfer und Bleichschutulanlagen, sowie der an Bleichschutulanlagen befindlichen Platinenteile, ausgesprochen worden. Um nunmehr den in Betracht kommenden Besitzern die Enteignungsanordnungen zustellen zu können, ist eine Bestandeserhebung der nach § 2 der Bekanntmachung von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erforderlich geworden.

Nach den im September 1915 stattgefundenen Erhebungen sollen sich keine Kupferbedachungen pp. im Kreise befinden, so daß für die jetzigen Erhebungen wohl allgemein nur die Bleichschutulanlagen in Betracht kommen.

Das Ergebnis Ihrer Erhebungen haben Sie mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt mitzuteilen und dies in ein Formular nachstehendem Muster aufzunehmen.

| Nr. | Des Besitzers |          | Stand | Wohnort | Beschlagnahmegergenstand (z. B. Bleichschutulanlagen, Abfallrohre) |
|-----|---------------|----------|-------|---------|--------------------------------------------------------------------|
|     | Name          | Vornahme |       |         |                                                                    |
| 1   | 2             | 3        | 4     | 5       | 6                                                                  |

Ich erwarte sorgfältige Erhebung und genaue Einhaltung des gesetzten Termins.

Westerburg, den 10. Mai 1917.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses**